

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Kitzmüller, Strache, Kickl,
und weiterer Abgeordneter

betreffend Bevorzugung von Elternteilen am Arbeitsmarkt

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 1, Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (340 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz 1921, das Gutsangestelltengesetz 1923, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, den Antrag 258/A(E) der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abschaffung der Zuverdienstgrenze im Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie den Antrag 268/A(E) der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen betreffend Weiterentwicklung und Ausbau des Kinderbetreuungsgeldes (362 d.B.), in der 41. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 22. Oktober 2009

Schon im antiken Rom wurden Mehrkindfamilien gefördert, um gegen den Geburtenschwund vorzugehen. Unter Kaiser Augustus (63 v. Chr. - 14 n. Chr.) wurde das „ius trium liberorum“ (Drei-Kinder-Recht) eingeführt. Damit wurden Bürger Roms ausgezeichnet, wenn sie mindestens drei Kinder hatten oder sich um Rom verdient gemacht hatten. Mit diesem Recht waren beispielsweise ein leichter Zugang zu und schnellerer Aufstieg in Ämtern sowie steuerliche und erbrechtliche Vorteile verbunden. Mütter von mehreren Kindern wurden durch dieses Recht zu juristischen Personen erhoben. Im Gegenzug verloren beispielsweise Unverheiratete durch die Gesetze des Augustus das Anrecht auf Erbschaften, kinderlosen Ehepaaren wurde nur die Hälfte des Erbrechts zugesprochen. Von bestimmten höheren Ämtern wie der Prätur und der Verwaltung von Provinzen blieben Kinderlose ausgeschlossen. Mütter von drei oder mehr Kindern wurden zudem beim Tode ihrer Gatten von der sonst üblichen Vormundschaftspflicht freigestellt.

Auch im modernen Frankreich sind viele familienrechtliche Erleichterungen und Vorteile von der Anzahl der Kinder abhängig. So wird beispielsweise für die ersten beiden Kinder im Familiensplittingsystem der Faktor 0,5, für das dritte Kind hingegen der Faktor 1 für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer herangezogen. Dadurch wirkt sich das Steuersplitting ab Geburt eines dritten Kindes überproportional aus.

In Österreich sind die Anreize, mehr als ein Kind zu bekommen, gleich null. Die Statistik Austria hat erhoben, dass das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen 2007 mit der Anzahl der Kinder massiv sinkt. Verfügen Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder über ein Äquivalenzeinkommen in Höhe von durchschnittlich 24.387,- Euro (der mit Abstand höchste Wert aller Haushalte in Österreich) sinkt dieses mit der Kinderzahl deutlich ab. Es liegt bei Mehrpersonenhaushalten mit einem Kind bei 21.311,- Euro, bei einem solchen mit zwei Kindern bei 19.236,- Euro und bei drei und mehr Kindern nur noch bei 16.166,- Euro. Auch im Bereich der Armutsgefährdung liegen Haushalte mit drei und mehr Kindern mit einem Anteil von 15% im traurigen

Spitzenfeld, obwohl die Bruttoeinkommenssituation solcher Haushalte überproportional gut ist – es sich also um Leistungsträger unserer Gesellschaft handelt.

Um Elternteilen von mehreren Kindern wenigstens den Wiedereinstieg in das Berufsleben nach einer, naturgemäß längeren, Phase der Familienarbeit zu erleichtern, ist es angebracht für diese (zumeist Mütter) die Phase der Reintegration in das Erwerbsleben einfacher zu gestalten.

Eltern erfüllen Betreuungs- und Erziehungspflichten über ihre Kinder und leisten damit einen großen Beitrag für die Aufrechterhaltung unserer Sozial- und Umlagesysteme. Diese Systeme sind vor allem durch den Kindermangel (Kinderlosigkeit) und die Überalterung unserer Gesellschaft in Gefahr. Da heute die Übernahme von Verantwortung für Kinder und damit für die Zukunft unseres Landes zwar für die Gesellschaft Vorteile, für den Einzelnen jedoch Nachteile bringt, ist es nur gerecht, Elternteile am Arbeitsmarkt zu unterstützen.

In Anbetracht des Beitrags zur Aufrechterhaltung der Sozial- und Umlagesysteme durch die Leistungen an der zukünftigen Generation ist eine Bevorzugung im Bereich der Lohnnebenkosten (Pensionsversicherungsbeiträge) sachlich gerechtfertigt. Sind es doch die Kinder, die in der Zukunft die Beiträge zur Aufrechterhaltung des Pensionssystems leisten. Im Gegensatz zu den Müttern, die auf die geleisteten Beiträge ihrer eigenen Kinder im Alter nur einen ungenügenden Anspruch haben, und nur mit Niedrigstpensionen rechnen dürfen, sind es durchgehend erwerbstätig gebliebene Kinderlose, die die höchsten Pensionsansprüche ihr eigen nennen dürfen. Diese Ansprüche werden wiederum im Alter ausschließlich durch Beiträge fremder Kinder abgedeckt. Durch diese Schieflage fließen jährlich zumindest 3 Mrd. Euro von Mehrkindfamilien zu Kinderlosen. Bewusste Kinderlosigkeit zahlt sich damit in Österreich finanziell aus.

Die Antragsteller verlangen ein Bevorzugungsmodell von Elternteilen am Arbeitsmarkt, die nach längerer Phase der Familienarbeit wieder in die Erwerbstätigkeit einsteigen wollen. Dabei sind die dienstgeberseitigen Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteil an den Beiträgen zur Pensionsversicherung – derzeit 12,55%) in Abhängigkeit von der Kinderanzahl zu reduzieren, um dem betroffenen Elternteil einen Ausgleich für den durch die Familienarbeitsphase vermeintlich entstandenen Qualifikationsnachteil zu verschaffen. In Wahrheit wiegen die im Zuge der Familienarbeit erlangten Zusatzqualifikationen im Bereich der sozialen Kompetenz (Neudeutsch: „softskills“) die Unterbrechung der Berufserfahrung mehr als auf. So sinkt beispielsweise das Mobbing durch die Einbeziehung von Mehrkindmüttern in Arbeitsgruppen nachweislich.

Die Dienstgeberbeiträge zur Pensionsversicherung sollen sich nach einer Karenzzeit von zumindest 20 Monaten um 2 Prozentpunkte (ausgehend von 12,55%) je Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vermindern. Der Maximal-Effekt der Einsparung soll mit 6% (DG-Beitrag dann 6,55%) gedeckelt werden. Die dadurch eintretende Ersparnis soll beim Arbeitgeber verbleiben und nicht etwa die Lohnsteuerbemessungsgrundlage oder die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung erhöhen.

Dadurch entstehen arbeitgeberseitig folgende Entlastungen:

Bruttolohnsumme	Ersparnis (in Euro) pro Kind u. Monat
1.000,00	20,00
1.500,00	30,00
2.000,00	40,00
2.500,00	50,00
3.000,00	60,00
3.500,00	70,00
4.000,00	80,00
Höchstbeitragsgrundlage: 4.020,00	80,40

Beispiel: Eine Mutter von 3 Kindern steigt nach 7-jähriger Familienarbeitsphase wieder in den Beruf ein. Bei einem Brutto-Teilzeiteinkommen von 1.500,- Euro erspart sich der Dienstgeber durch die Anstellung der Mutter 90,- Euro pro Monat an Dienstgeberbeiträgen gegenüber einem kinderlosen Mitarbeiter.

Mit diesem Modell würden betroffene Elternteile zwar selbst nicht mehr verdienen, sie kämen aber dem Arbeitgeber günstiger. Gerade nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsarbeitsmarkt könnte damit der durch die Familienarbeitsphase entstandene Nachteil abgeschwächt werden.

Neben diesen Auswirkungen sind von dieser Maßnahme auch andere positive Effekte zu erwarten. Die Wirtschaft und hier vor allem die KMU, die besonders unter hohen Lohnnebenkosten leiden, könnten zielgerichtet (nämlich in einem größeren, geburtenorientierten Kontext) gefördert werden. Auch würde sich für Firmen die Schaffung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitmodellen besser bezahlt machen.

Darüber hinaus sollten Elternteile am Arbeitsmarkt bei gleicher Qualifikation generell bevorzugt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, welche eine Reduzierung der dienstgeberseitigen Pensionsversicherungsbeiträge für erwerbstätige Elternteile nach längerer Familienarbeitsphase vorsieht. Dabei hat sich die Bundesregierung an folgenden Punkten zu orientieren:

1. Familienarbeitsphase von zumindest 20 Monaten
2. Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung reduziert sich je Kind um 2 Prozentpunkte
3. Deckelung der Ersparnis bei 3 Kindern
4. Ersparnis hat beim Dienstgeber zu verbleiben

Darüber hinaus ist in dieser Regierungsvorlage vorzusehen, dass bei gleicher Qualifizierung von Bewerbern für eine Anstellung, Elternteile gegenüber Kinderlosen zu bevorzugen sind.“

Handwritten signatures and names:
 Kurt
 Schickler
 A. W. ...
 ...